

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0234/2012
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	05.06.2012	Beratung
Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport	19.06.2012	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	03.07.2012	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Trägerwechsel beim Außerunterrichtlichen Angebot an der KGS Frankenforst

Beschlussvorschlag:

Der in Gründung befindliche Verein „perpeto“ wird auf Grund der noch fehlenden Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen eines Einzelbeschlusses gemäß den „Richtlinien zur städtischen Förderung der kommunalen Bildungslandschaft, Teil II: Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im 6. – 10. Lebensjahr“ (Ausnahmeregelung zu Punkt 3.1) gefördert. Eine Auszahlung von Fördermitteln ist erst zulässig, wenn die Eintragung in das Vereinsregister erfolgt und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nachgewiesen ist.

Sachdarstellung / Begründung:

1. Sachlage

Mit Schreiben vom 31.01.2012 teilt die Katholische Grundschule Frankenforst der Verwaltung mit, dass sie die städtische Kooperationsvereinbarung zum Betrieb des Offenen Ganztags auf der Grundlage eines Beschlusses der Schulkonferenz fristgerecht zum Ende des laufenden Schuljahres 2011/12 kündigt.

Daraufhin wurde am 1. März 2012 unter Federführung der Verwaltung ein Vermittlungsgespräch durchgeführt an dem Vertreterinnen und Vertreter der Schule, der Kreativitätsschule (Träger des Außerunterrichtlichen Angebotes) sowie der Verwaltung (Fachbereiche 4 und 5) teilnahmen. Ziel des Gespräches war aus Sicht der Verwaltung

- erstens die Klärung der Situation/ Problematik, die zur Kündigung geführt hat,
- zweitens das Ausräumen von Hindernissen bei der Kooperation und
- drittens die Entwicklung einer - wenn möglich - gemeinsamen Perspektive für das Außerunterrichtliche Angebot an der Grundschule in Frankenforst.

Ergebnis des Gespräches war, dass das von der Kreativitätsschule an und mit der Katholischen Grundschule Frankenforst entwickelte pädagogische Konzept von allen Beteiligten für sehr gut befunden wird. Die Differenzen, die aus der Zusammenarbeit der Schulleitung und der Geschäftsführung/Vorstand der Kreativitätsschule erwachsen sind, konnten allerdings nicht überbrückt werden. Im Gespräch zeichnete sich deutlich ab, dass die Schulleitung mit Unterstützung der Schulpflegschaft an der ausgesprochenen Kündigung festhalten und künftig mit dem zu diesem Zeitpunkt in Gründung befindlichen Verein „perpeto“ zusammenarbeiten möchte.

Zwischenzeitlich hat sich der der Verein „perpeto“, welcher aus Eltern der Schülerinnen und Schüler sowie der Schulleitung u. a. besteht, eine Satzung (Anlage 1) gegeben und die Eintragung in das Vereinsregister sowie die Gemeinnützigkeit beim Finanzamt (Anlage 2) beantragt.

Der Entwurf einer Kooperationsvereinbarung sowie ein gemeinsames schriftliches Konzept der Schule und des Vereins „perpeto“ werden ebenfalls zurzeit erarbeitet.

Zugleich wird mit Schreiben vom 21.04.2012 vom Verein „perpeto“ ein Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 des Sozialgesetzbuches VIII gestellt (Anlage 3).

2. Rechtslage

Die Richtlinien zur städtischen Förderung der kommunalen Bildungslandschaft in Bergisch Gladbach; Teil II: Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im 6. – 10. Lebensjahr besagen unter Punkt 1, dass das Außerunterrichtliche Angebot als Teil der Offenen Ganztagsgrundschule von Trägern betrieben wird, die nach § 75 Sozialgesetzbuch VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind (Anlage 4).

Zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe macht der Gesetzgeber folgende Ausführungen:

„(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.“ (§ 75 Sozialgesetzbuch VIII).

Daraus ergibt sich, dass der Jugendhilfeausschuss nicht verpflichtet ist, dem Antrag des Vereins „perpeto“ auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe direkt statt zu geben.

3. Vorgehensweise

Auf Grund der Kündigung der Kooperationsvereinbarung, des Ergebnisses des Vermittlungsgesprächs und der deutlichen Willensbekundung der Schule mit dem Verein „perpeto“ künftig eine Kooperation zur Aufrechterhaltung des Außerunterrichtlichen Angebotes einzugehen, wird verwaltungsseitig keine Möglichkeit mehr gesehen, die bestehende Kooperation zwischen der Kreativitätsschule und der Katholischen Grundschule Frankenforst weiter zu führen. Dies obgleich die Verwaltung von der hohen pädagogischen und konzeptionellen Qualität der Arbeit der Kreativitätsschule überzeugt ist. Zudem liegt die Eintragung in das Vereinsregister und der Nachweis der Gemeinnützigkeit noch nicht vor.

Mit dem in Gründung befindlichen Verein „perpeto“ bewirbt sich ein neuer Träger, dessen Vorstand bislang keine weit reichenden Erfahrungen als Jugendhilfeträger hat und der der Verwaltung bisher unbekannt ist. Obgleich der Vorstand einen guten Kontakt zur Verwaltung des Jugendamtes hergestellt hat und bemüht ist, eng mit der Verwaltung des Jugendamtes zusammenzuarbeiten, kann verwaltungsseitig wegen der fehlenden Erfahrungen noch keine eindeutige Empfehlung für eine direkte Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ausgesprochen werden.

Die Verwaltung schlägt daher folgende Verfahrensweise vor:

Dem in Gründung befindlichen Verein „perpeto“ wird die Trägerschaft über das Außerunterrichtliche Angebot an der Katholischen Grundschule Frankenforst übertragen, unter der Bedingung, dass der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hinsichtlich der Fördervoraussetzung, dass nur anerkannte Träger der freien Jugendhilfe die Trägerschaft übernehmen können, eine Ausnahme von den Richtlinien zur städtischen Förderung der kommunalen Bildungslandschaft in Bergisch Gladbach; Teil II: Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im 6. – 10. Lebensjahr genehmigt. Die Verwaltung wird innerhalb der nächsten drei Jahre die Eignung des Vereins prüfen und innerhalb der gesetzlichen Frist den Antrag des Vereins auf Anerkennung als freier Träger dem Jugendhilfeausschuss erneut zur Beratung vorlegen.

